

Vorwort

Die 4. Auflage des Handbuchs erscheint zu einer Zeit, in der unsere Gesellschaft und unser Wirtschaftsleben vor gewaltigen Herausforderungen und tiefgreifenden Veränderungen stehen.

Das gilt leicht abgeschwächt ebenso für den Bereich des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts. Auch hier hat es in der Zeit nach dem Erscheinen der 3. Auflage gesetzliche Änderungen und exogene Einflüsse gegeben, deren Tragweite gegenwärtig noch nicht abschließend zu beurteilen ist und die ihren Niederschlag in den Beiträgen dieser 4. Auflage finden. Die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen betrifft das im Baukastensystem ausgestaltete Gesetz zur Fortentwicklung und Ergänzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Es enthält mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) ein neues Instrumentarium, das für die Bewältigung von Unternehmenskrisen unterhalb der Eintrittsschwelle in ein Insolvenzverfahren zum Einsatz kommen soll. Mit dem StaRUG setzt der Gesetzgeber die Vorgabe der EU-Kommission für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und mit Unternehmensinsolvenzen um. Dabei ist Deutschland seiner Linie treu und seinen Traditionen verhaftet geblieben. Zwar sieht das StaRUG ganz im Sinne der EU-Empfehlungen für einen präventiven Restrukturierungsplan auch die Möglichkeit vor, einen Restrukturierungsplan privatautonom zu verhandeln und durchzuführen. Zugeschnitten bleibt der Restrukturierungsrahmen aber in erster Linie auf ein Planverfahren unter gerichtlicher Leitung und Aufsicht. Mehr als zwei Jahre nach Einführung des StaRUG ist der Erfolg bescheiden. Wie ehemals beim Schutzschirmverfahren werden bereits die Sterbeglocken geläutet. Dies könnte sich auch in Bezug auf das StaRUG als verfehlte und verfrühte Annahme erweisen. Deshalb werden alle für eine Betriebsfortführung maßgeblichen Themenbereiche in der aktuellen Auflage auch in das Frühstadium einer Unternehmenskrise verortet, wobei auch die außergerichtliche Unternehmenssanierung einbezogen wird, weil diese in unmittelbarer Konkurrenz zu einer Krisenbewältigung unter Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens steht und die Fortführung von Unternehmen in beiden Varianten anspruchsvoll ist.

Als weiterer wichtiger Meilenstein im Insolvenzgeschehen stand 2018 die Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen „ESUG“ auf dem Programm. Das aus Professoren bestehende Forscherteam kam zu dem Ergebnis, dass die durch das ESUG eingeführten Änderungen insgesamt als positiv zu bewerten sind, allein schon deshalb, weil mit dem ESUG ein wichtiger Schritt in eine neue Insolvenzkultur getan wurde. Kritik wurde an den Zugangsregelungen zur Eigenverwaltung geübt. Das Schutzschirmverfahren hielten die Forscher für überflüssig.

Und dann kam Corona. Und widerlegte die Gutachter in Bezug auf das Schutzschirmverfahren, das sich als taugliches Sanierungsinstrument in Großverfahren bewährte. Tatsache aber ist, dass auch die Restrukturierungswelt seit Beginn der COVID 19-Pandemie aus den Fugen geraten ist. Die Insolvenzvermeidung wurde zum eigenständigen politischen Ziel erhoben. Durch massive staatliche Finanzhilfen, flankiert durch eine Kette von Maßnahmegesetzen, wurden Liquiditätsengpässe überbrückt und Insolvenzantragspflichten ausgesetzt. Was im Grunde genommen einem Misstrauensvotum gegen das Insolvenz- und Sanierungsrecht gleichkommt, dem der Gesetzgeber offensichtlich kein ausreichendes Potenzial zur Krisenbewältigung beimsist.

Was zunächst auf Corona zugeschnitten war, wurde auf hochwasserbedingte Krisen übertragen und als vorläufiger Schlusspunkt mit dem SanInsKG bezogen auf die Folgen des

Ukraine-Krieges fortgeschrieben. Mit dem am 9. November 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen (SanInsKG), wird der für die Bewertung der Fortführungsprognose im Rahmen der insolvenzrechtlichen Überschuldungsprüfung maßgebliche Betrachtungszeitraum ebenso reduziert wie die Prognose zur Durchfinanzierung eines Verfahrens in Eigenverwaltung, die Voraussetzung für die Anordnung der Eigenverwaltung ist, dessen Zugangsvoraussetzungen mit dem SanInsFoG wieder erschwert wurden. Und mit dem dritten Baustein des SanInsKG bekommen überschuldete Unternehmen mehr Zeit für Sanierungsmaßnahmen, um einen Insolvenzantrag noch abwenden zu können. Die Verkürzung von Prognosezeiträumen und die Verlängerung von Gestaltungsoptionen werden sich auch auf die Betriebsfortführung in Restrukturierung und Insolvenz auswirken. Denn unter den derzeitigen Bedingungen kann die Unternehmensplanung nur noch auf einen überschaubaren Zeitraum ausgerichtet werden. In stürmischen Zeiten ist nicht vorhersehbar, wie sich die anhaltende Corona-Pandemie, die Energiekrise, der Fachkräftemangel, die steigende Inflation, zunehmende Klimaschäden, gestörte Lieferketten, globale Spannungen, schärfere Umweltauflagen und die immer weiter ausufernde Bürokratisierung mittel- bis langfristig auf die Unternehmensentwicklung und Unternehmensplanung auswirken. Und niemand weiß, ob sich der fürchterliche Krieg in der Ukraine tatsächlich regional begrenzen lässt. Inhaber, Geschäftsführer und Vorstände, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Generalbevollmächtigte und Sanierungsberater werden nur noch deutlich verkürzte Prognosezeiträume ihren Planungen zugrunde legen können und darüber hinaus einer permanenten Beobachtungspflicht unterliegen, aus denen Handlungs- und Berichtspflichten entstehen, wenn erfolgsgefährdende Entwicklungen erkannt werden. Und ganz aktuell wird diskutiert, ob die Einhaltung ökologischer und sozialer Standards notwendige Voraussetzungen für einen Sanierungsprozess sein sollten.

Die Aufgabe, Unternehmen unter Krisenbedingungen fortzuführen, wird damit nicht einfacher. Die 4. Auflage erhebt deshalb den Anspruch, die erhöhten Anforderungen an eine Betriebsfortführung praxisgerecht darzustellen und Lösungsansätze für Verwalter, Geschäftsleiter und Berater zu vermitteln. Der bewährte Autorenkreis ist zusammen geblieben. Soweit das SanInsFoG und der gesellschaftliche Diskurs zwangsläufig zu einem erweiterten Themenspektrum geführt haben, konnten neue Autorinnen und Autoren gewonnen werden. War die 1. Auflage 1997 ausschließlich auf die Betriebsfortführung unter Insolvenzbedingungen ausgerichtet, wird die schwierigste Aufgabe, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines Restrukturierungsvorhabens erfolgreich bewältigt werden muss, nun umfassend auf allen Krisenstufen, ihren Erscheinungsformen und spezifischen Anforderungen thematisiert.

Die 4. Auflage befindet sich auf dem Gesetzgebungs- und Bearbeitungsstand Januar/Februar 2023. Die bis zu diesem Zeitpunkt ergangene Rechtsprechung ist verarbeitet. Und auch die jüngste Entwicklung auf der nie stillstehenden Baustelle des Insolvenzrechtes wird bereits thematisiert. Von der Europäischen Kommission wurde am 7. Dezember 2022 ein Richtlinienentwurf vorgelegt, der die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts beinhaltet. Ziel der Richtlinie ist die Förderung der Kapitalmarktunion, um grenzüberschreitenden Investoren eine erhöhte Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Richtlinienentwurf setzt die Bemühungen um eine Angleichung der Insolvenzrechte fort. Soweit es um die Sanierung von Krisenunternehmen geht, ist das im Entwurf vorgesehen Pre-Pack-Verfahren von besonderer Bedeutung. Dieses Verfahren muss man sich als eine Art Vorbereitungsphase vorstellen, bei der unter Aufsicht eines Monitors der Verkauf des sich in der Krise befindenden Unternehmens im Insolvenzverfahren parallel zur Antragstellung vorbereitet wird. Die in diesem Stadium bereits verhandelte Übertragung der Sanierung soll dann im eröffneten Verfahren genehmigt und unter Aufsicht des Insolvenzver-

walters in einer gesonderten Liquidationsphase umgesetzt werden. Der Insolvenzverwalter nimmt dann auch die Erlösverteilung vor. Um eine Verzahnung der Vorbereitungsphase mit dem späteren Insolvenzverfahren zu gewährleisten, soll der Monitor auch zum Insolvenzverwalter bestellt werden. Offen bleibt, wie diese Überlegungen mit einer vom sich selbstverwaltenden Schuldner in der Eigenverwaltung betriebenen Reorganisation, mit der die Erhaltung des Unternehmensträgers angestrebt wird, in Einklang gebracht werden soll. Und ebenso unklar ist, wie sich der bereits in einer Vorbereitungsphase eingeleitete Verkauf des Unternehmens mit der parallel laufenden Betriebsfortführung des Unternehmens verbinden lässt. Insoweit zeichnen sich bereits relevante Themen für die 5. Auflage ab.

Wieder gilt mein herzlicher Dank allen Autorinnen und Autoren, die dieses Werk mit ihren Beiträgen prägen und geholfen haben, den ehrgeizigen Zeitplan zur Herausgabe zu halten. Das Lektorat lag wieder in den bewährten Händen von Frau Rechtsanwältin Iris Theves-Telyakar. Sie hat nicht nur die Manuskripte bearbeitet, sondern auch wichtige Hinweise und Anregungen gegeben. Ein ganz besonderer Dank gebührt auch wieder Herrn Markus Sauerwald, der nicht nur den Anstoß für die 4. Auflage gegeben hat, sondern das Projekt auch verlagsseitig mit großem Engagement, hinreichender Geduld, aber hin und wieder auch mit dem gebotenen Nachdruck begleitet hat.

Herausgeber, Verlag und Autoren wünschen und hoffen, dass „Betriebsfortführung in Restrukturierung und Insolvenz“ auch in seiner 4. Auflage den Anforderungen der Praxis in einer geänderten Welt und unter schwierigen Bedingungen gerecht wird. Anregungen, Lob und Kritik sind erwünscht.

Aachen, Köln im März 2023

Rolf-Dieter Mönning